

Dr. Ulrich Größmann
Umwelt-Consulting

Betriebsbeauftragte
für
Umweltschutz

Informationsunterlagen

von

Dr. Ulrich Größmann

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Die Umweltschutzbeauftragten im Unternehmen	3
Die Pflichten des Betriebsbeauftragten	4
Das Anforderungsprofil des Betriebsbeauftragten	5
Die Einbindung des Betriebsbeauftragten für Umweltschutz im Unternehmen	6
Die Verpflichtung des Unternehmens gegenüber dem Betriebsbeauftragten	8
Haftung und strafrechtliche Verantwortung des Abfallbeauftragten	9
Der „Umweltmanager“	10
Anhänge	12
Immissionsschutzbeauftragter	12
Störfallbeauftragter	13
Gewässerschutzbeauftragter	14
Abfallbeauftragter	15
Gefahrgutbeauftragter	16
Weitere Beauftragte	17
Bestellungsschreiben (Beispiel)	18

Die Umweltschutzbeauftragten im Unternehmen

Bis in die 80er Jahre wurde der betriebliche Umweltschutz durch Ge- und Verbote, Grenzwerte und Abgaben geregelt. Nach und nach wuchs jedoch die Erkenntnis, dass die externe, d.h. behördliche Kontrolle der Einhaltung von gesetzlichen Regelungen sehr aufwändig, teuer und wenig zielführend war. Die Behörden verfügten oft nicht über genügend ausgebildetes Personal, um einen wirksamen Vollzug der Bestimmungen zu gewährleisten.

Diese oftmals unzureichende Fremdüberwachung sollte deshalb durch betriebsinterne Fachleute ergänzt werden. Zu diesem Zweck wurden in den einschlägigen Umweltgesetzen Betriebsbeauftragte vorgesehen, die in den jeweiligen Bereichen, wie Abfall, Immissionsschutz, Störfall, Gewässerschutz, Gefahrgut etc. die fachkompetenten Ansprechpartner für Geschäftsleitung und Mitarbeiter darstellen. Ziel dieser Forderungen ist, im Betrieb Spezialisten zu installieren, welche die häufig komplexe Gesetzesmaterie in der Praxis umsetzen können.

Werden die Verantwortlichkeiten im betrieblichen Umweltschutz nicht durch eine eindeutige Organisationsstruktur geregelt und werden keine Betriebsbeauftragte benannt, so übernimmt der Geschäftsführer die Aufgabenstellung des Betriebsbeauftragten – entweder bewusst dadurch, dass er gegenüber den Behörden benannt ist, oder unbewusst auf Grund der Generalverantwortung entsprechend § 14 Abs. 1 StGB. Danach sind Geschäftsführer prinzipiell für alle Bereiche eines Unternehmens verantwortlich.

Werden hingegen Betriebsbeauftragte benannt und diese in der Organisationsstruktur ausgewiesen, so ist folgendes besonders zu beachten: die Delegation von Verantwortung bedeutet nicht die Freistellung von Verantwortung. Für Mitglieder des Vorstandes oder Geschäftsführer sowie für Vorgesetzte wandelt sich bei der Delegation von Verantwortung der Rechtsgehalt um in eine Führungsverantwortung, die sich in Überwachung und Kontrolle des Betriebsbeauftragten ausdrückt.

Parallel zur Installierung des Beauftragtenwesens gemäß den rechtlichen Vorgaben soll die Eigenkontrolle in den Betrieben sichergestellt und gestärkt werden und die staatliche Aufsicht entlastet werden. Der Betriebsbeauftragte verkörpert hierbei kein Element der staatlichen Kontrolle, sondern stellt ein privatrechtliches Mittel der Eigenüberwachung dar. Er ist selbst Mitarbeiter des Unternehmens, das er überwachen soll, mit allen Konsequenzen für seine Stellung im Betrieb. Praktisch bedeutet dies vor allem, dass er auf ein funktionierendes Vertrauensverhältnis zu seinem Arbeitgeber angewiesen ist. Eine Entscheidungsbefugnis hat der Betriebsbeauftragte nach der Gesetzeslage grundsätzlich nicht. Sie kann ihm jedoch durch betriebsinterne Regelungen (z.B. durch das Bestellschreiben sowie durch die Stellen- bzw. Funktionsbeschreibung) für Notfälle („Gefahr im Verzug“) zuerkannt werden.

Mit der Einführung dieser "Umweltschutzbeauftragten" wurden erstmals umweltschutz-motivierte Eingriffe in die Organisationsstruktur der Unternehmen vorgenommen und der praktische Umweltschutz in den betrieblichen Regelungen verankert. Ein weiterer Schritt, mehr Eigenverantwortung auf die Unternehmen zu übertragen, war die Forderung nach der Mitteilungspflicht des Unternehmens gemäß § 52a des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) bzw. § 53 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG), welche die Verantwortlichkeitsübernahme durch die Unternehmensleitung fordert.

Eine konsequente Weiterentwicklung i.S.v. Deregulierung, d.h. weg von staatlicher Überwachung und hin zu innerbetrieblicher Steuerung und Kontrolle, ist die Möglichkeit Umweltmanagementsysteme aufzubauen und diese durch einen externen Prüfer zertifizieren zu lassen.

Die Pflichten des Betriebsbeauftragten

Der Begriff des „Umweltschutzbeauftragten“ wird im Allgemeinen als Sammelbezeichnung für die verschiedenen Typen von Beauftragten verwendet, die kraft Gesetz, kraft behördlicher Anordnung oder freiwillig vom Unternehmen mit der Wahrnehmung umweltrelevanter Aufgaben betraut werden. Ihnen kommt nach der komplexen Gesetzeslage eine Vielzahl von unterschiedlichen Pflichten zu. Neben naturwissenschaftlich-technischen und ökologisch-ökonomischen Kenntnissen muss er auch über betriebliche Erfahrungen verfügen, um seine Fachkunde nachweisen zu können. Die Kenntnisse und Erfahrungen, die der Betriebsbeauftragte belegen muss, können folgendermaßen zusammengefasst werden:

- den Nachweis der Fachkunde erbringen durch
 - ↳ ein naturwissenschaftliches Studium oder ein Ingenieurstudium (alternativ kann die notwendige Fachkunde auch durch eine mehrjährige verantwortliche praktische Tätigkeit auf der Grundlage eines technischen Fachschulabschlusses oder auf der Grundlage einer Qualifikation als Meister auf dem betreffenden anlagentechnischen Fachgebiet nachgewiesen werden)
 - ↳ eine Lehrgangsteilnahme (anerkannter Lehrgang zum Betriebsbeauftragten für Gewässerschutz, Abfall, Immissionsschutz, Störfall, Gefahrgut, Strahlenschutz)
 - ↳ eine zweijährige praktische Tätigkeit an einer überwachungsbedürftigen Anlage (das gilt insbesondere für die Betriebsbeauftragten für Immissionsschutz und Störfall)
- durch ständige Fortbildung die eigene Sachkenntnis aktuell halten
- Organisieren des innerbetrieblichen Umweltschutzes
- Durchführen von Betriebskontrollen
- Verknüpfen des betrieblichen Umweltschutzes mit Qualitätssicherung, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
- sich Kenntnisse und Erfahrungen bezüglich Anlagen, Produktionsverfahren, Produkten, Hilfs- und Betriebsstoffen, speziell Gefahrstoffen aneignen
- Erarbeiten von Verbesserungsvorschlägen
- durch Schulung und Unterweisung den Wissensstand der Mitarbeiter erhöhen
- kundiges und konstruktives Beraten der Mitarbeiter und der Geschäftsleitung
- Einbeziehen der Mitarbeiter durch das betriebliche Vorschlagswesen
- Unterstützen der Geschäftsleitung im Dialog mit der Öffentlichkeit
- Erfüllen der Informations- und Berichtspflicht sowie der Ausführungspflicht gegenüber der Unternehmensleitung
- Mitteilen von Mängeln an die Geschäftsleitung (strafbar bei Unterlassung oder vorsätzlich fehlerhafter Beratung)
- Kontrollieren und Überwachen der Einhaltung der geltenden externen, d.h. rechtlichen Vorschriften und internen Richtlinien, wie z.B. Festlegungen in Verfahrensanweisungen
- Zusammenarbeiten mit den (Genehmigungs-/Überwachungs-)Behörden (aber: keine hoheitliche Befugnisse)
- Erstellen von Jahresberichten an die Geschäftsleitung über getroffene und beabsichtigte Maßnahmen

Das Anforderungsprofil des Betriebsbeauftragten

Pauschal lässt sich der Bildungs- bzw. Qualifizierungsbedarf für die Betriebsbeauftragten im Umweltschutz nicht beschreiben. Er ist vielmehr abhängig von der Branche, Größe und Struktur des jeweiligen Unternehmens. Entsprechend der oben genannten Aufgaben ist aber das Anforderungsprofil an den Umweltschutzbeauftragten sehr anspruchsvoll. Kenntnisse in den wesentlichen Bereichen des betrieblichen Umweltschutzes sowie pädagogische und kommunikative Fähigkeiten sowie soziale Kompetenz werden vom Umweltschutzbeauftragten erwartet. Damit wird deutlich, dass betrieblicher Umweltschutz eine Querschnittsdisziplin darstellt, die gerade an die Beauftragten umfassende und interdisziplinäre Anforderungen stellt:

- Kenntnisse der aktuellen Umweltprobleme sowie über biologische und chemische Kreisläufe
- Kenntnisse über Entstehung und Wirkung schädlicher Auswirkungen durch technische Prozesse, Stoffe und Handlungen auf Menschen sowie auf die Umweltmedien Wasser, Boden, Luft
- Kenntnisse in den Bereichen Gewässerschutz, Immissionsschutz, Abfallwirtschaft, Energie und Umweltmanagementsysteme
- Kenntnisse über einschlägige Gesetze, Verordnungen, Satzungen, Verwaltungsvorschriften und Kommentare sowie die Fähigkeit zu ihrer Interpretation und Anwendung
- Kenntnisse der genehmigungs- und anzeigenschuldigen betrieblichen Tatbestände sowie der vorhandenen Genehmigungen, Zulassungen, Erlaubnisse und ihrer Nebenbestimmungen
- Kenntnisse der einschlägigen technischen Regelwerke (DIN, VDI, Abwasserverordnung mit Anhängen, TA-Abfall, TA-Luft, TA-Lärm etc.)
- Fähigkeit zur Durchführung bzw. Veranlassung von Messungen sowie ihrer Interpretation und Bewertung
- Kenntnisse über die Einsatzmöglichkeiten von Verfahren zur Verhütung, Verminderung und Beseitigung schädlicher Umwelteinflüsse (technischer Umweltschutz, Umweltverfahrenstechnik)
- Fähigkeit zur Analyse einfacher Probleme des Umweltschutzes sowie zur Entwicklung entsprechender Abhilfe- bzw. Minderungsmaßnahmen und -strategien
- Einsicht in ökologisch-ökonomische Zusammenhänge
 - ↳ Fähigkeit zur Durchführung einer Kostenanalyse zu einfachen Problemen des Umweltschutzes
 - ↳ Fähigkeit zur betriebswirtschaftlichen und ökologischen Beurteilung von beabsichtigten sowie bereits realisierten Vorhaben
 - ↳ Kenntnisse betriebswirtschaftlicher Tools wie Öko-Controlling und Öko-Bilanzen

Im Rahmen eines zertifizierten/validierten Umweltmanagementsystems müssen jährlich interne Audits durchgeführt werden, um entsprechend des Management-Zyklus *plan – do – check – act* eine systematische, dokumentierte, regelmäßige und objektive Bewertung der Umweltleistung der Organisation, des Managementsystems und der Verfahren zum Schutz der Umwelt zu erreichen. Fungiert der Betriebsbeauftragte auch als interner Auditor, dann sind über die oben genannten Kenntnisse und Fähigkeiten hinaus noch folgende praktische Erfahrungen zu erlangen:

- Kenntnisse über Auditprozesse, -verfahren und -techniken
- 20 Arbeitstage praktische Schulung im Verlauf von Audits unter der Aufsicht eines leitenden Umweltauditors. Diese Schulung sollte in einem Zeitraum von höchstens drei Jahren erfolgen.

Skript „Der Betriebsbeauftragte für Umweltschutz“

Neben seiner Fachkunde muss der Betriebsbeauftragte auch seine Zuverlässigkeit nachweisen. Kriterien hierfür stehen in § 10 der 5. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (5. BImSchV). Der Betriebsbeauftragte muss aufgrund seiner persönlichen Eigenschaften, seines Verhaltens und seiner Fähigkeiten zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben geeignet sein. Insbesondere bei Vorstrafen aufgrund eines Verstoßes gegen Umweltschutzbestimmungen oder bei Pflichtverletzungen als Betriebsbeauftragter ist von einer Bestellung abzusehen oder diese rückgängig zu machen. Auch bei Verstößen gegen das Betäubungsmittel-, Waffen- und Sprengstoffrecht muss von mangelnder Zuverlässigkeit ausgegangen werden.

Die Betriebsbeauftragten üben ihre Tätigkeiten mehrheitlich in einer Stabsfunktion (d.h. sie haben keine Personalverantwortung und keine Weisungsbefugnisse) aus. Sie können also nur beratend und moderierend die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Maßnahmen um- und durchsetzen. Insofern kommt den „weichen Faktoren“ („soft skills“) der menschlichen Persönlichkeit eine entscheidende Bedeutung zu. Folgende Eigenschaften und Fähigkeiten ergänzen das Erscheinungsbild des Betriebsbeauftragten:

- organisatorische Fähigkeiten: hohe Kompetenz in persönlicher Arbeitstechnik (Zielsetzung, Planung, Prioritätensetzung, Zeitmanagement, Selbstkontrolle); analytisches Denkvermögen;
- kommunikative Fähigkeiten: Kommunikation mit Mitarbeitern, in innerbetrieblichen Gremien (Umwelt-Zirkel, Betriebsrat), mit der Geschäftsleitung sowie mit Behörden und Verbänden; Durchsetzungsfähigkeit;
- pädagogische Fähigkeiten: Schulung / Unterweisung der Mitarbeiter in allen Bereichen des betrieblichen Umweltschutzes; überzeugende Darstellung der Notwendigkeit von Umweltschutzmaßnahmen;
- soziale Kompetenz: Kooperationsfähigkeit bei der Durchführung von umweltschutzrelevanten Projekten, z.B. bei der Einführung eines Umweltmanagementsystems, Vorsitz im Umwelt-Zirkel (d.h. Teamfähigkeit), Akzeptanz bei den Mitarbeitern, Vorbildwirkung, Authentizität, Integrität.

Die Einbindung des Betriebsbeauftragten für Umweltschutz im Unternehmen

Da der Betriebsbeauftragte überwiegend eine beratende, koordinierende und moderierende Funktion wahrnimmt, ist seine Einbindung in die betriebliche Organisation in einer Stabsstelle, die direkt der Geschäfts- bzw. Betriebsleitung unterstellt ist, einer Unterordnung in der Linienstruktur vorzuziehen. Aus den arbeitsrechtlichen Vorgaben können folgende allgemeinen Kriterien zur Stellung des Betriebsbeauftragten abgeleitet werden:

- die innerbetriebliche Organisation muss festgelegt werden, z.B. durch die Beschreibung der Position des Betriebsbeauftragten in einem Organigramm,
- nur eine ausreichend hohe Position gewährt Unabhängigkeit und schafft den Handlungsspielraum, den der Betriebsbeauftragte benötigt, um seine Aufgaben zu erfüllen,
- die Darstellung der Aufgaben des Betriebsbeauftragten sollte in einer Stellen- bzw. Funktionsbeschreibung, Verantwortungsmatrizen oder alternativ in einer Verfahrensanweisung erfolgen,
- ein direktes Vortragsrecht bei der Geschäftsleitung muss eingeräumt werden, z.B. für den Fall, dass der Betriebsbeauftragte der Geschäftsleitung schnell zu behebbende Mängel melden muss,

Skript „Der Betriebsbeauftragte für Umweltschutz“

- um der Informations- und Überwachungspflicht des Betriebsbeauftragten (Beratung, Aufklärung bzw. Kontrolle) nachkommen zu können, muss die Geschäftsleitung ihm Informations- und Einwirkungsmöglichkeiten gewähren,
- um der Initiativpflicht des Betriebsbeauftragten zu genügen, muss die Möglichkeit der Mitwirkung bei der Entwicklung und Einführung umweltfreundlicher Verfahren und Produkte gegeben sein,
- es müssen Regelungen der Zusammenarbeit von mehreren Beauftragten geschaffen werden (z.B. in einem Ausschuss für Umweltschutz),
- das Unternehmen behält in jedem Fall die Gesamtverantwortung (Organisations-, Überwachungs- und Eingriffspflicht), d.h. es können Aufgaben delegiert werden, aber nicht die Verantwortung.

Generell muss unterschieden werden zwischen Betriebsbeauftragten, die kraft Gesetz bestellt werden müssen, und den von den Unternehmen freiwillig ernannten „Umweltschutzbeauftragten“. Erstere können sich auf die jeweiligen Gesetze bzw. Verordnungen berufen, die ihrer Bestellung zugrunde lagen, und sind damit rechtlich besser geschützt als die Letzteren. Dies gilt insbesondere für das Benachteiligungsverbot und den Kündigungsschutz. Diese gesetzlich fundierten Rechte der „Fachbeauftragten“ sollten deshalb für den freiwillig installierten „Umweltschutzbeauftragten“ in dessen Bestellungsschreiben oder in der Stellen- bzw. Funktionsbeschreibung ausdrücklich festgelegt werden.

In der Regel werden Betriebsbeauftragte intern berufen, also Mitarbeiter, die bereits einen Arbeitsvertrag haben. In diesem werden die Rechte und Pflichten des Mitarbeiters näher geregelt. Hinzu kommen die Vorschriften des Arbeitsrechts und ggf. die einschlägigen Tarifverträge. Ergänzt werden diese für alle Mitarbeiter gültigen Rechte und Pflichten durch die Vorgaben der jeweiligen umweltgesetzlichen Regelungen, die, wie oben dargestellt, in Stellen- oder Funktionsbeschreibungen bzw. Verantwortungsmatrizen definiert werden.

Es gibt aber auch die Möglichkeit, externe Betriebsbeauftragte mit entsprechender Qualifikation zu berufen. In den gesetzlichen Regelungen findet sich jeweils ein Passus, der die Bestellung eines externen Betriebsbeauftragten (*nicht betriebsangehöriger Betriebsbeauftragter*) gestattet. Diese Möglichkeit bietet sich vor allem für klein- und mittelständische Unternehmen ohne fachkundiges Personal an, um die erforderliche Beratung und Kontrolle qualitativ abzudecken. Auch hier gilt: der externe Betriebsbeauftragte ist ausschließlich der Geschäfts- bzw. Betriebsleitung verantwortlich und nicht ein verlängerter Arm der Überwachungsbehörden. Mit dem externen Betriebsbeauftragten wird in der Regel ein Werkvertrag geschlossen, in dem Art und Umfang der Tätigkeiten, Weisungsbefugnisse, Haftungsfragen sowie die Vergütung geregelt werden.

Weitere Varianten der Beauftragung sind sogenannte Mehrfachbeauftragte (Betriebsbeauftragte, die für mehrere Sachbereiche bestellt werden, wie z.B. ein Betriebsbeauftragter für Immissionsschutz, Abfall und Gewässerschutz) und der Konzernbeauftragte (Betriebsbeauftragter für mehrere Werke eines größeren Konzerns, meist als Umweltschutzbeauftragter den Fachbeauftragten der jeweiligen Werke disziplinarisch vorgesetzt). Es können auch – und dies gilt i.d.R. für Großunternehmen – mehrere Beauftragte für ein Fachgebiet bestellt werden, z.B. zwei und mehr Betriebsbeauftragte für Immissionsschutz für ein Werk mit einer größeren Anzahl genehmigungsbedürftigen Anlagen gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes.

Die Verpflichtung des Unternehmens gegenüber dem Betriebsbeauftragten

Die Organisationsstruktur des Unternehmens muss so gestaltet sein, dass der Betriebsbeauftragte die Aufgaben erfüllen kann, die sich aus den rechtlichen Regelungen ableiten lassen.

Die Geschäftsleitung muss dazu der Verantwortung zur Erfüllung ihrer Organisationspflichten nachkommen und durch Auswahl-, Anweisungs- und Überwachungsmaßnahmen Befugnisse und Pflichten an den Betriebsbeauftragten delegieren:

- Bei der Auswahl eines geeigneten Mitarbeiters muss sichergestellt sein, dass dieser für die geforderten Aufgaben ausreichend qualifiziert und zuverlässig ist.
- Die Bestellung des Betriebsbeauftragten muss schriftlich mit Zustimmung des Kandidaten erfolgen.
- Wird aufgrund gesetzlicher Regelungen die Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Umweltschutz gefordert, so ist dieser den Behörden bekannt zu geben.
- Der Betriebsbeauftragte ist aufgrund seiner in den gesetzlichen Vorschriften festgelegten Aufgaben unmittelbar der Geschäfts- bzw. Betriebsleitung zu unterstellen.
- Die Zuweisung der Aufgaben kann durch Stellen- bzw. Funktionsbeschreibungen und Verantwortungsmatrizen erfolgen.
- Die Geschäftsleitung muss den Betriebsbeauftragten bei seiner Tätigkeit unterstützen. Mit der Aufgabenzuweisung müssen auch ausreichende Zeitkontingente und Sachmittel zur Verfügung gestellt werden (*Unterstützungspflicht*).
- Dem Betriebsbeauftragten sollte, wenn zur Erfüllung seiner Aufgaben nötig, ein Budget für Personal und Arbeitsmaterial bereitgestellt werden.
- Der Betriebsbeauftragte ist an umweltrelevanten Entscheidungen (z.B. Einführung neuer Verfahren oder Produkte) zu beteiligen (*Beteiligungspflicht*).
- Dem Betriebsbeauftragten ist eine Stellungnahme zu Investitionsentscheidungen zu ermöglichen.
- Der Betriebsbeauftragten muss angehört werden, wenn umweltrelevante Vorschläge gemacht oder Bedenken erhoben werden (*Anhörungs pflicht*).
- Durch regelmäßige Kontrolle muss sich die Geschäftsleitung davon überzeugen, dass die delegierten Aufgaben ordnungsgemäß erledigt werden.
- Zur Qualifizierung des Betriebsbeauftragten sollte ein Budget für Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen bereitgestellt werden.
- Die Geschäftsleitung muss sicherstellen, dass der Betriebsbeauftragte nicht wegen seiner Funktion benachteiligt wird (Kündigungsschutz) einräumen (*Benachteiligungsunterlassungspflicht*).

Bei Nichtbeachtung ordnungsgemäßer Organisationsstrukturen kann der Geschäftsführung ein Organisationsverschulden gem. § 130 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) angelastet werden. Um sich dem Vorwurf des Organisationsverschuldens entziehen zu können, muss in einem Schadensfall (z.B. während des Betriebs einer Anlage) einer der folgenden Tatbestände erfüllt sein:

- es lag ein schuldhaftes Verhalten eines Mitarbeiters vor,
- es lag ein Konstruktions-, Fabrikations- oder Entwicklungsfehler der Anlage vor.

Des weiteren muss nachgewiesen werden, dass

- die Aufsichtspflicht gewährleistet war,
- kein Instruktionsfehler vorlag,
- die Anlage bestimmungsgemäß betrieben wurde.

Haftung und strafrechtliche Verantwortung des Abfallbeauftragten

Die Pflichten des Betriebsbeauftragten für Abfall nach § 55 Abs. 1 und 2 KrW-/AbfG gelten als arbeits- und dienstrechtliche Verpflichtungen. Der Abfallbeauftragte ist demnach kein Amtsträger. Eine Pflichtverletzung ist auch keine Ordnungswidrigkeit und zieht allenfalls Folgen für das Arbeitsverhältnis zwischen dem Abfallbeauftragten und seinem Arbeitgeber nach sich. Die zuständige Behörde kann sich also nur an den Betreiber wenden und diesen zur Durchsetzung der gesetzlichen Pflichten nach § 55 Abs. 1 und 2 KrW-/AbfG anhalten. Allerdings kann eine wiederholte oder schwerwiegende Verletzung durch den Abfallbeauftragten dessen mangelnde Zuverlässigkeit anzeigen und eine behördlich angeordnete Abberufung zur Folge haben. Grundsätzlich hat aber die Einrichtung eines Abfallbeauftragten keine Verantwortungsentlastung des Unternehmens zur Folge, so dass dieser auch nicht zum „Sündenbock“ seines Arbeitgebers werden kann.

Das bedeutet, dass sich die strafrechtliche und ordnungsrechtliche Verantwortung des Abfallbeauftragten nach den allgemeinen Grundsätzen einer Verantwortung von Betriebsangehörigen bestimmt. Sie hängt maßgeblich vom Grad des eigenverantwortlichen Einflusses auf die rechtswidrige Handlung des Unternehmens ab. Die persönlichen Strafbarkeitsvoraussetzungen des § 14 StGB und § 9 Abs. 2 OWiG liegen demnach vor, wenn dem Abfallbeauftragten vom Betreiber oder einem sonstigen Befugten durch seinen Arbeitsvertrag oder durch Weisung der Unternehmensführung die Leitung von betrieblichen Abläufen ganze oder teilweise übertragen wurde oder er im Einzelfall beauftragt wurde, Pflichten des Betreibers in eigener Verantwortung zu erfüllen. Dann ist der Abfallbeauftragte ebenso einer strafrechtlichen Verantwortung ausgesetzt, wie alle anderen Betriebsangehörigen mit Leitungsaufgaben. Diese Strafbarkeit stützt sich aber nicht auf seine besondere Stellung als Abfallbeauftragter, da die alleinige Wahrnehmung der Aufgaben nach § 55 KrW-/AbfG keine eigenverantwortlichen Leitungsaufgaben begründet.

In Einzelfällen kann aber eine strafrechtliche Verantwortung (spezifisch) als Abfallbeauftragter in Betracht kommen, wenn der Abfallbeauftragte durch Verletzung seiner Überwachungs- oder Aufklärungspflicht nach § 55 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 3 KrW-/AbfG zur Erfüllung eines Straftatbestands (§§ 324-330d StGB) beigetragen hat, obwohl eine Einhaltung der verletzten Pflichten möglich und zumutbar war. Zwar wird ihm dann – soweit ihm keine eigene Entscheidungsbefugnis eingeräumt wurde – regelmäßig nur eine Strafbarkeit als Teilnehmer – also als Anstifter oder Gehilfe – anzulasten sein, doch wird hiervon nur die Höhe der Geld- oder Freiheitsstrafe und nicht die Strafbarkeit als solche beeinflusst. Eine Strafbarkeit des Abfallbeauftragten kommt insbesondere dann in Betracht, wenn er seiner Pflicht zur Information der Unternehmensleitung nicht nachkommt und eine Umweltbeeinträchtigung bei ordnungsgemäßem Verhalten vermieden worden wäre. Er kann sich in bestimmten Fällen womöglich entlasten, wenn der Betreiber ihm die Erfüllung seiner gesetzlichen Informations- und Initiativpflichten sowie seiner dienstlichen Aufgaben gar nicht erst ermöglicht hat. Allenfalls bei bewusster und gewollter Fehlaukunft des Unternehmens kommt auch eine Strafbarkeit als Täter in Betracht, dann im Wege der mittelbaren Täterschaft.

Für eine zivilrechtliche Verantwortung des Abfallbeauftragten (also in erster Linie zur Zahlung von Schadenersatz) gelten ähnliche Grundsätze. Schäden, die durch eine Missachtung der Pflichten nach § 55 KrW-/AbfG entstanden sind, können eine Haftung des betreibenden Unternehmens nach § 821 BGB begründen. Umstritten ist, ob § 55 auch als Schutzvorschrift im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB ausgelegt werden kann. Bei Verletzung dienstlicher Pflichten, die vom Arbeitgeber auferlegt wurden, gelten die allgemeinen Beschränkungen der Arbeitnehmerhaftung, wonach leichte Fahrlässigkeit im Innenverhältnis zu keiner Haftung gegenüber dem Betreiber führt. Die im Verkehr erforderliche Sorgfalt muss also wenigstens grob außer Acht gelassen worden sein, um eine Haftung zu begründen.

Der „Umweltmanager“

Die bestimmten Teilgebieten zugeordneten Betriebsbeauftragten für Umweltschutz (Immissionschutz, Störfall, Abfall, Gewässerschutz, Gefahrgut, Strahlenschutz, biologische Sicherheit) haben gesetzlich umschriebene Aufgaben und Kompetenzen. Strebt ein Unternehmen eine Zertifizierung/Validierung ihres Umweltmanagementsystems gemäß EMAS oder ISO 14001 an, so muss ein Unternehmen einen UM-Systembeauftragten (Beauftragter der obersten Leitung – „Umweltmanager“) einsetzen. Unter Umweltmanagern versteht man Personen, die übergreifende Funktionen (sinnvollerweise) auf der Ebene der Geschäftsleitung wahrnehmen. Die Aufgaben hierfür ergeben sich aus den Normforderungen und umfassen folgende Tätigkeiten:

- Einführung, Umsetzung und Weiterentwicklung des Umweltmanagementsystems
- Integration von Umweltschutz in die strategische Unternehmensplanung
- Wahrnehmung der Schnittstelle zwischen der Geschäftsführung und den Funktionsbereichen zur Abstimmung der Systemregelungen
- Festlegung der Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter mit umweltrelevanten Aufgaben
- Erstellung des Schulungsplans für Mitarbeiter mit umweltrelevanten Aufgaben
- Vorbereitung der Umweltpolitik, der Umweltziele und des Umweltprogramms (danach Freigabe durch die Geschäftsführung)
- Implementierung von Maßnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung der betrieblichen Umweltschutzleistung
- Unterstützung der Mitarbeiter bei der Umsetzung der Umweltschutzmaßnahmen
- Veranlassung regelmäßiger Überprüfung der Anwendung und Wirksamkeit des Managementsystems (interne Umweltmanagementsystem-Audits)
- Veranlassung der Auditierung und Beurteilung von Lieferanten
- Auswertung der Auditergebnisse und Durchführung der Managementbewertung, Berichterstattung an die Geschäftsführung
- Rückmeldung der Umweltschutzleistung an die Mitarbeiter
- Aufbau und Weiterentwicklung von Umweltinformations- und Kontrollsystemen
- Informationsmanagement nach außen (Öffentlichkeitsarbeit, Erstellen der Umwelterklärung, Kontakt zu Behörden und Verbänden, Interessengruppen etc.)
- Koordination aller betrieblichen Umweltschutzaktivitäten
- Kontrolle der betrieblichen Umweltschutzmaßnahmen
- Repräsentation des Unternehmens in Umweltschutzangelegenheiten
- Es empfiehlt sich, die Funktionen des Umweltmanagers mit den Funktionen des Verantwortlichen gemäß § 52a des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) bzw. § 53 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) in einer Person zu bündeln.

Der Umweltmanager wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben durch die Umweltschutzbeauftragten fachlich unterstützt.

Skript „Der Betriebsbeauftragte für Umweltschutz“

Zu den nötigen persönlichen Fähigkeiten – wie soziale Kompetenz und Führungsqualitäten – treten hohe fachliche Anforderungen und Kenntnisse:

- Kenntnisse der Struktur, Prozesse und Produkte der Branche und des eigenen Unternehmens
- Kenntnisse der umweltrelevanten Aspekte und potenziell abnormalen Betriebsbedingungen im eigenen Unternehmen
- Gute Kenntnisse der EMAS-Verordnung, ISO 14000 ff., ISO 9000 ff., von Sicherheitsmanagementsystemen wie z.B. SCC, OHSAS, sowie weiterer, für das Unternehmen relevanter Managementnormen, z.B. QS 9000, VDA 6ff., ISO/TS 16949, GMP, HACCP
- Kenntnis moderner Managementtrends und -erkenntnisse wie TQM, EFQM, Change Management, Systems Engineering
- Verständnis des Systemcharakters und Kenntnis der Grundprinzipien eines Umweltmanagementsystems im Gegensatz zum reinen Vollzug der Umweltschutzgesetzgebung
- Verständnis der Rollen von Genehmigungs- und Überwachungsbehörden
- Befähigung, betriebswirtschaftliche Aspekte der Umweltauswirkungen abzuschätzen (Prozessalternativen, Folgekosten)
- Auditkenntnisse und Auditerfahrungen
- Managementenerfahrung
- Erfahrungen im Bereich Personalführung
- Kenntnisse des Projektmanagements
- Moderations- und Präsentationstechniken
- Befähigung zur Interessen- und Prioritätenabwägung
- Ganzheitliches Urteilsvermögen

Autor:

Dr. Ulrich Größmann, Jahrgang 1958, Studium der Chemie an der Universität Konstanz, Promotion 1990. Von 1991 bis 1995 Laborleiter eines Umweltanalytik-Laboratoriums in Weinfelden/Schweiz. Weiterbildung zum Umwelt- und Qualitätsmanager bei der DEKRA Akademie in VS-Villingen. Freier Mitarbeiter des Consulting-Unternehmens Merten & Rówemeier GbR (1997). Seit 1998 selbständiger Unternehmensberater in den Bereichen Umweltmanagement, Qualitätssicherung und Arbeitssicherheit.

Dr. Ulrich Größmann	Tel.:	07531/367397
Umwelt-Consulting	Fax:	07531/367398
Gabelsbergerstraße 11	E-mail:	kontakt@umwelt-consulting-groessmann.de
78476 Konstanz	Internet:	www.umwelt-consulting-groessmann.de

Anhänge

Immissionsschutzbeauftragter

- Voraussetzung zur Bestellung (§ 53 BImSchG und § 1 (1) 5. BImSchV)
 - ↳ Betrieb von genehmigungsbedürftigen Anlagen (Anhang I 5. BImSchV)
 - ↳ auf Anordnung der zuständigen Behörde
 - ↳ die Bestellung externer Beauftragter ist möglich
- Aufgaben und Pflichten (§ 54 BImSchG und 5. BImSchV)
 - ↳ Hinwirken auf die Entwicklung und Einführung umweltfreundlicher Verfahren und Erzeugnisse
 - ↳ Mitarbeit bei der Entwicklung und Einführung umweltfreundlicher Verfahren und Erzeugnisse (*Initiativfunktion*)
 - ↳ Überwachung der Einhaltung der relevanten rechtlichen Vorgaben (*Kontrollfunktion*)
 - ↳ Beratung des Betreibers und der Betriebsangehörigen in immissionsschutz-relevanten Angelegenheiten (*Aufklärungsfunktion*)
 - ↳ jährliche Berichterstattung an den Betreiber (*Berichtsfunktion*)
- Anforderungen und Qualifikation (§ 7 5. BImSchV, Anhang II A 5. BImSchV)
 - ↳ Fachkunde, Zuverlässigkeit
 - ↳ naturwissenschaftliches Studium, Ingenieurstudium, technische Fachschulausbildung, Meister
 - ↳ mindestens zweijährige einschlägige Praxis
 - ↳ mindestens ein einschlägiger Lehrgang
 - ↳ Fortbildung mindestens alle zwei Jahre
- Pflichten des Betreibers (§§ 55 bis 58 BImSchG)
 - ↳ schriftliche Bestellung des Beauftragten mit genauer Aufgabenbeschreibung
 - ↳ Bekanntgabe der bestellten Person einschließlich Bezeichnung und Aufgabenbereich bei der zuständigen Behörde
 - ↳ Unterrichtung des Betriebs- oder Personalrats über die Bestellung des Beauftragten einschließlich Bezeichnung und Aufgabenbereich
 - ↳ Einholen einer Stellungnahme des Beauftragten zu immissionsrelevanten (Investitions-) Entscheidungen über die Einführung von Verfahren und Erzeugnissen
 - ↳ Gelegenheit geben zum Vortrag von Vorschlägen oder Bedenken unmittelbar an die Geschäftsleitung (bei Nichteinigung umfassende Information über die Gründe der Ablehnung)
 - ↳ Unterstützung des Beauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben
 - ↳ keine Benachteiligung wegen der Erfüllung der Aufgaben
 - ↳ Kündigungsschutz für den Beauftragten einräumen
 - ↳ regelmäßige Teilnahme des Beauftragten an Fortbildungsveranstaltungen gewährleisten
- Erleichterungen für auditierte Unternehmensstandorte, die auch die Aufgaben des Beauftragten betreffen, sind möglich (§ 58e BImSchG)

Störfallbeauftragter

- Voraussetzung zur Bestellung (§ 58a BImSchG und § 1 (2) 5. BImSchV)
 - ↳ Betrieb von genehmigungsbedürftigen Anlagen (Anhang I 5. BImSchV, §1 (2) 12. BImSchV)
 - ↳ auf Anordnung der zuständigen Behörde
 - ↳ die Bestellung externer Beauftragter ist möglich
- Aufgaben und Pflichten (§ 58b BImSchG und 5. BImSchV)
 - ↳ Beratung des Betreibers zur Anlagensicherheit (*Aufklärungsfunktion*)
 - ↳ Hinwirken auf die Verbesserung der Sicherheit der Anlage (*Initiativfunktion*)
 - ↳ Überwachung der Einhaltung der relevanten rechtlichen Vorgaben (*Kontrollfunktion*)
 - ↳ unverzügliche Meldung bekannt gewordener Mängel oder Störungen an den Betreiber
 - ↳ jährliche Berichterstattung an den Betreiber (*Berichtsfunktion*)
- Anforderungen und Qualifikation (§ 7 5. BImSchV, Anhang II B 5. BImSchV)
 - ↳ Fachkunde, Zuverlässigkeit
 - ↳ naturwissenschaftliches Studium, Ingenieurstudium, technische Fachschulausbildung
 - ↳ mindestens zweijährige einschlägige Praxis
 - ↳ mindestens ein einschlägiger Lehrgang
 - ↳ Fortbildung mindestens alle zwei Jahre
- Pflichten des Betreibers (§§ 58c und 58d)
 - ↳ schriftliche Bestellung des Beauftragten mit genauer Aufgabenbeschreibung
 - ↳ Bekanntgabe der bestellten Person einschließlich Bezeichnung und Aufgabenbereich bei der zuständigen Behörde
 - ↳ Unterrichtung des Betriebs- oder Personalrats über die Bestellung des Beauftragten einschließlich Bezeichnung und Aufgabenbereich
 - ↳ Einholen einer Stellungnahme des Beauftragten zu sicherheitsrelevanten (Investitions-) Entscheidungen über die Einführung von Verfahren und Erzeugnissen
 - ↳ Gelegenheit geben zum Vortrag von Vorschlägen oder Bedenken unmittelbar an die Geschäftsleitung (bei Nichteinigung umfassende Information über die Gründe der Ablehnung)
 - ↳ Unterstützung des Beauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben
 - ↳ keine Benachteiligung wegen der Erfüllung der Aufgaben
 - ↳ Kündigungsschutz für den Beauftragten einräumen
 - ↳ regelmäßige Teilnahme des Beauftragten an Fortbildungsveranstaltungen gewährleisten
 - ↳ der Betreiber kann dem Beauftragten Entscheidungsbefugnisse übertragen
- Erleichterungen für auditierte Unternehmensstandorte, die auch die Aufgaben des Beauftragten betreffen, sind möglich (§ 58e BImSchG)

Gewässerschutzbeauftragter

- Voraussetzung zur Bestellung (§ 4 (2) Satz 2, § 21a WHG)
 - ↳ Benutzern von Gewässern, die mehr als 750 m³ Abwasser pro Tag einleiten
 - ↳ auf Anordnung der zuständigen Behörde
 - ↳ die Bestellung externer Beauftragter ist möglich
- Aufgaben und Pflichten (§ 21b WHG)
 - ↳ Überwachung der Einhaltung der relevanten rechtlichen Vorgaben
 - ↳ Regelmäßige Überwachung der Abwasserbehandlungsanlagen und -verfahren durch Wartung, Messungen und Dokumentation (*Kontrollfunktion*)
 - ↳ Hinwirken auf die Anwendung geeigneter Abwasserbehandlungsverfahren und der ordnungsgemäßen Verwertung und Beseitigung der entstehenden Reststoffe
 - ↳ Hinwirken auf die Entwicklung und Einführung von Verfahren zur Vermeidung oder Verminderung des Abwasseranfalls
 - ↳ Hinwirken auf eine umweltfreundliche Produktion (*Initiativfunktion*)
 - ↳ Beratung des Benutzers und der Betriebsangehörigen in gewässerschutz-relevanten Angelegenheiten (*Aufklärungsfunktion*)
 - ↳ jährliche Berichterstattung an den Benutzer (*Berichtsfunktion*)
- Anforderungen und Qualifikation (§ 21c (2) WHG)
 - ↳ Fachkunde, Zuverlässigkeit
 - ↳ keine weiteren Forderungen an die Qualifikation oder Fortbildung definiert
- Pflichten des Benutzers (§§ 21c bis 21g WHG)
 - ↳ schriftliche Bestellung des Beauftragten mit genauer Aufgabenbeschreibung
 - ↳ Bekanntgabe der bestellten Person einschließlich Bezeichnung und Aufgabenbereich bei der zuständigen Behörde
 - ↳ Unterrichtung des Betriebs- oder Personalrats über die Bestellung des Beauftragten einschließlich Bezeichnung und Aufgabenbereich
 - ↳ Einholen einer Stellungnahme des Beauftragten zu gewässerschutz-relevanten (Investitions-) Entscheidungen über die Einführung von Verfahren und Erzeugnissen
 - ↳ Gelegenheit geben zum Vortrag von Vorschlägen oder Bedenken unmittelbar an die Geschäftsleitung (bei Nichteinigung umfassende Information über die Gründe der Ablehnung)
 - ↳ Unterstützung des Beauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben
 - ↳ keine Benachteiligung wegen der Erfüllung der Aufgaben
 - ↳ Kündigungsschutz für den Beauftragten einräumen
 - ↳ regelmäßige Teilnahme des Beauftragten an Fortbildungsveranstaltungen gewährleisten
- Erleichterungen für auditierte Unternehmensstandorte, die auch die Aufgaben des Beauftragten betreffen, sind möglich (§ 21h WHG)

Abfallbeauftragter

- Voraussetzung zur Bestellung (§§ 53 (2) und 54 KrW-/AbfG, § 1 AbfBeauftrV)
 - ↳ Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen i.S.d. § 4 BImSchG i.V.m. auf § 1 AbfBeauftrV
 - ↳ Betreiber von Anlagen mit regelmäßig anfallenden besond. überwachungsbedürftigen Abfällen
 - ↳ Betreiber ortsfester Sortier-, Verwertungs- und Abfallbeseitigungsanlagen
 - ↳ Besitzer i.S.d. § 26 KrW-/AbfG (Besitzerpflicht nach Rücknahme)
 - ↳ auf Anordnung der zuständigen Behörde
 - ↳ die Bestellung externer Beauftragter ist möglich
- Aufgaben und Pflichten (§ 55 KrW-/AbfG, AbfBeauftrV)
 - ↳ Überwachen des Weges der Abfälle von deren Entstehung/Anlieferung bis zur Entsorgung
 - ↳ Überwachung der Einhaltung der relevanten rechtlichen Vorgaben (*Kontrollfunktion*)
 - ↳ Beratung des Betreibers und der Betriebsangehörigen über abfall-relevante Angelegenheiten (*Aufklärungsfunktion*)
 - ↳ Hinwirken auf und Mitarbeit bei der Entwicklung und Einführung umweltfreundlicher Verfahren zur Reduzierung der Abfälle oder zu deren schadloser Verwertung/Entsorgung
 - ↳ Hinwirken auf Verbesserung des Verfahrens bei Anlagen zur Abfallverwertung oder -beseitigung (*Initiativfunktion*)
 - ↳ Mitteilung festgestellter Mängel sowie Vorschläge zu deren Beseitigung
 - ↳ jährliche Berichterstattung an den Betreiber (*Berichtsfunktion*)
- Anforderung und Qualifikation (§§ 7 und 8 der 5. BImSchV, Anhang II A 5. BImSchV)
 - ↳ Fachkunde, Zuverlässigkeit,
 - ↳ naturwissenschaftliches Studium, Ingenieurstudium, technische Fachschulausbildung, Meister
 - ↳ mindestens zweijährige einschlägige Praxis
 - ↳ mindestens ein einschlägiger Lehrgang
 - ↳ Fortbildung mindestens alle zwei Jahre
- Pflichten des Betreibers (§§ 55 bis 58 BImSchG)
 - ↳ schriftliche Bestellung des Beauftragten mit genauer Aufgabenbeschreibung
 - ↳ Bekanntgabe der bestellten Person einschließlich Bezeichnung und Aufgabenbereich bei der zuständigen Behörde
 - ↳ Unterrichtung des Betriebs- oder Personalrats über die Bestellung des Beauftragten einschließlich Bezeichnung und Aufgabenbereich
 - ↳ Einholen einer Stellungnahme des Beauftragten zu abfall-relevanten (Investitions-) Entscheidungen über die Einführung von Verfahren und Erzeugnissen
 - ↳ Gelegenheit geben zum Vortrag von Vorschlägen oder Bedenken unmittelbar an die Geschäftsleitung (bei Nichteinigung umfassende Information über die Gründe der Ablehnung)
 - ↳ Unterstützung des Beauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben
 - ↳ keine Benachteiligung wegen der Erfüllung der Aufgaben
 - ↳ Kündigungsschutz für den Beauftragten einräumen
 - ↳ regelmäßige Teilnahme des Beauftragten an Fortbildungsveranstaltungen gewährleisten
- Erleichterungen für auditierte Unternehmensstandorte, die auch die Aufgaben des Beauftragten betreffen, sind möglich (§ 55a KrW-/AbfG)

Gefahrgutbeauftragter

- Voraussetzung zur Bestellung: § 1 i.V.m. § 1b GbV
 - ↳ Unternehmen, die an der Beförderung gefährlicher Güter im Eisenbahn-, Straßen-, Wasser- oder Luftverkehr beteiligt sind, müssen mindestens einen Beauftragten schriftlich bestellen
 - ↳ Von der Bestellung eines Beauftragten sind Unternehmen befreit,
 - ♦ deren Tätigkeiten sich auf freigestellte Beförderungen gefährlicher Güter beschränken oder auf Beförderungen in begrenzten Mengen nach Unterabschnitt 1.1.3.6 des ADR beziehen,
 - ♦ wenn sie in einem Kalenderjahr an der Beförderung von nicht mehr als 50 Tonnen netto gefährlicher Güter, bei radioaktiven Stoffen nur der UN-Nummern 2908 bis 2911, für den Eigenbedarf in Erfüllung betrieblicher Aufgaben beteiligt sind,
 - ♦ die lediglich Verpackungen, Großpackmittel (IBC) oder Tanks nach Baumustern herstellen, soweit ihnen nicht nach den geltenden Vorschriften Verantwortlichkeiten zugewiesen sind,
 - ♦ die gefährliche Güter lediglich empfangen oder
 - ♦ wenn sie ausschließlich als Auftraggeber des Absenders an der Beförderung gefährlicher Güter, ausgenommen radioaktive Stoffe der Klasse 7 und gefährliche Güter der Beförderungskategorie 0 nach Absatz 1.1.3.6.3 ADR oder Unterabschnitt 1.1.3.1 RID, von nicht mehr als 50 Tonnen netto pro Kalenderjahr beteiligt sind.
 - ↳ auf Anordnung der zuständigen Behörde
 - ↳ die Bestellung externer Beauftragter ist möglich
 - ↳ der Unternehmer selbst kann die Funktion des Beauftragten wahrnehmen
- Aufgaben und Pflichten (§§ 1c und 1d GbV sowie Anlage I GbV)
 - ↳ Überwachung der Einhaltung der relevanten rechtlichen Vorgaben für den jeweiligen Verkehrsträger (*Kontrollfunktion*)
 - ↳ Beratung des Unternehmens und Schulung der Mitarbeiter im Zusammenhang mit der Gefahrgutbeförderung
 - ↳ Durchführung von Schulungen für „beauftragte Personen“ oder „sonstige verantwortliche Personen“ gemäß § 6 GbV (*Aufklärungsfunktion*)
 - ↳ schriftlich detaillierte Aufzeichnung der Überwachungstätigkeit – diese sind fünf Jahre aufzubewahren
 - ↳ unverzügliche Mitteilung festgestellter Mängel, welche die Sicherheit beim Transport gefährlicher Güter beeinträchtigen
 - ↳ jährliche Berichterstattung an den Unternehmer – der Bericht ist fünf Jahre aufzubewahren
 - ↳ ggf. einen Unfallbericht nach Anlage II GbV erstellen, wenn bei einer Beförderung bzw. beim Be- oder Entladen gefährlicher Güter ein Schaden entstanden ist (*Berichtsfunktion*)
- Anforderungen und Qualifikation
 - ↳ Besitzer eines gültigen Schulungsnachweises nach Anlage III oder IV GbV, der sich auf alle nötigen Verkehrsträger bezieht
 - ♦ Absolventen eines Grundlehrganges und einer bei der IHK erfolgreich abgelegte Prüfung
 - ♦ der Schulungsnachweis gilt fünf Jahre und wird weitere fünf Jahre verlängert, wenn eine schriftliche Prüfung abgelegt und bestanden wird oder wenn der Inhaber eine Fortbildungsschulung absolviert hat
 - ↳ die Anforderungen an die Qualifikation und Fortbildung ergeben sich aus den Anlagen I und V GbV

Skript „Der Betriebsbeauftragte für Umweltschutz“

- Pflichten des Unternehmers (§ 7 GbV)
 - ↪ dafür zu sorgen, dass der Beauftragte vor seiner Bestellung im Besitz eines gültigen und auf seinen Aufgabenbereich abgestellten Schulungsnachweises ist
 - ↪ schriftliche Bestellung des Beauftragten mit genauer Aufgabenbeschreibung
 - ↪ Bekanntgabe der bestellten Person einschließlich Bezeichnung und Aufgabenbereich bei der zuständigen Behörde
 - ↪ Unterrichtung des Betriebs- oder Personalrats über die Bestellung des Beauftragten einschließlich Bezeichnung und Aufgabenbereich
 - ↪ Unterstützung des Beauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben
 - ↪ Übergabe sachdienlicher Auskünfte, Unterlagen und weiterer notwendiger Mittel an den Beauftragten
 - ↪ Gelegenheit geben zum Vortrag von Vorschlägen oder Bedenken unmittelbar an die Geschäftsleitung
 - ↪ dafür zu sorgen, dass der Jahresbericht mindestens fünf Jahre aufbewahrt wird
 - ↪ keine Benachteiligung wegen der Erfüllung der Aufgaben
 - ↪ regelmäßige Teilnahme des Beauftragten an Fortbildungsveranstaltungen gewährleisten
 - ↪ dafür zu sorgen, dass „beauftragte Personen“ oder „sonstige verantwortliche Personen“ die für ihren Aufgabenbereich erforderlichen Kenntnisse besitzen und darüber eine Schulungsbescheinigung ausgestellt wird

Weitere Beauftragte

In Unternehmen oder Behörden können weitere Beauftragte tätig werden (freiwillig oder auf gesetzlicher Grundlage):

Brandschutzbeauftragte	Fachkraft für Arbeitssicherheit
Strahlenschutzbeauftragte	Sicherheitsbeauftragte
Sachkundige – WHG	Betriebsarzt
Gefahrstoffbeauftragte	Ersthelfer
Medizinproduktebeauftragte	Sicherheits- und Gesundheitskoordinator am Bau (SiGeKo)
Qualitätsbeauftragte	Beauftragte für biologische Sicherheit
Datenschutzbeauftragte	Hygienebeauftragte
Gleichstellungsbeauftragte	Tierschutzbeauftragte

Bestellungsschreiben (Beispiel)

[Firma]
[Adresse]

bestellt mit Wirkung vom [Datum]

Frau / Herrn [Name]

zum Betriebsbeauftragten für Umweltschutz

A) Unterstellung

In Ihrer Funktion als Betriebsbeauftragter für Umweltschutz unterstehen Sie unmittelbar der Betriebsleitung und berichten direkt an sie.

B) Berechtigung und Verpflichtung

Mit der Bestellung zum Betriebsbeauftragten für Umweltschutz sind vor allem Aufgaben verbunden, die zur Erfüllung der rechtlichen Vorgaben für einen ordnungsgemäßen und umweltgerechten Betrieb und der Verbesserung der Umweltaspekte im Betrieb dienen. Dazu gehört insbesondere, dass Sie

1. die Einhaltung der umweltrelevanten Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften überwachen, Entwicklungen und Veränderungen dieser umweltrechtlichen Regelungen beobachten und die Betriebsleitung informieren sowie die Betriebsangehörigen darüber unterrichten,
2. die Betriebsleitung in Fragen des Umweltschutzes beraten,
3. für die Wirksamkeit des Umweltmanagementsystems verantwortlich sind und dies mit der Durchführung regelmäßiger Umweltaudits überprüfen,
4. für das Erstellen, Fortschreiben und Aktualisieren des Umweltmanagementhandbuchs sowie der Verfahrens-, Arbeits- und Betriebsanweisungen verantwortlich sind und Checklisten sowie sonstige umweltrelevante Dokumente und Aufzeichnungen erstellen,
5. die Betriebsangehörigen über die betriebsspezifischen Umweltbelastungen und Gefahren aufklären, informieren und ggf. schulen,
6. festgestellte Mängel und Defizite dokumentieren und der Betriebsleitung mitteilen,
7. Vorschläge zur Beseitigung von Mängeln und zur Entwicklung und Einführung von umweltfreundlichen Produkten und Verfahren unterbreiten,
8. die Betriebsleitung mit Stellungnahmen, u. a. zu Investitionsentscheidungen, unter Einschätzung der Vor- und Nachteile aller Umweltbelange, unterstützen,
9. jährliche Berichte jeweils für das vergangene Jahr bis zum 31.03. des Folgejahres vorlegen, die neben Ihren Tätigkeiten, festgestellte Mängel und Verbesserungsvorschläge enthalten,
10. auf eine Senkung der betrieblichen Schadstoffemissionen, Abfällen und Abwässer hinwirken,
11. die Geschäftsleitung im Dialog mit der Öffentlichkeit unterstützen.

Skript „Der Betriebsbeauftragte für Umweltschutz“

C) Fortbildung und Schulung

Die Betriebsleitung verpflichtet sich, Sie entsprechend Ihren Aufgaben an qualifizierten und fachlich auf das Aufgabengebiet zutreffenden Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen zu lassen.

D) Weisungsbefugnis

Als Betriebsbeauftragter für Umweltschutz sind Sie zu fachlichen Anordnungen gegenüber den Betriebsangehörigen ermächtigt. Dies gilt insbesondere, wenn "Gefahr im Verzug" ist, d. h. unverzüglich Maßnahmen zur Abwendung akuter Gefahren für die Umwelt getroffen werden müssen. Zusammen mit solchen Anordnungen ist umgehend der Vorgesetzte zu informieren.

E) Haftung und Rechtsschutz

Als Betriebsbeauftragter für Umweltschutz sind Sie von der Haftung für alle Schäden freigestellt, sofern sie in Ausübung Ihrer aus dieser Berufung entstehenden Pflichten hervorgehen. Die gilt nicht bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten.

Zum Schutz des Betriebsbeauftragter für Umweltschutz wird die [Firma] eine Rechtsschutzversicherung abschließen, die auch die Kosten der Verteidigung beim Vorwurf eines Verstoßes gegen das Straf- oder das Ordnungswidrigkeitenrecht durch Verletzung von Verhaltens-, Leitungs-, Kontroll-, Aufsichts- oder Organisationspflichten abdeckt.

F) Benachteiligungsverbot

Als Betriebsbeauftragter für Umweltschutz gilt für Sie das Benachteiligungsverbot, d. h. es dürfen Ihnen wegen der Erfüllung der mit dieser Aufgabe verbundenen Tätigkeiten keine Nachteile entstehen.

G) Betriebsrat

Der Betriebsrat wurde von Ihrer Bestellung zum Betriebsbeauftragten für Umweltschutz in Kenntnis gesetzt.

H) Sonstiges

Verfügungen der Behörden richten sich grundsätzlich an die Betriebsleitung, so dass Sie weder unmittelbaren behördlichen Weisungen noch einer unmittelbaren behördlichen Überwachung unterliegen.

Ihre Bestellung zum Umweltschutzbeauftragten wird den zuständigen Behörden je nach Bedarf angezeigt.

[Ort], [Datum]

Betriebsleitung

Betriebsbeauftragter für Umweltschutz